

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen für den Ausländerbeirat**

Vom 05. November 1986 (SVBI S. 117)

*Bekanntgemacht am:* 07. November 1986

*Inkraftgetreten am:* 08. November 1986

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekanntgemacht am</i>	<i>inkraftgetreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
14.03.1995	33	17.03.1995	18.03.1995	§§ 1, 2, 3, 4
22.12.2003	152	24.12.2003	25.12.2003	§ 2 VI

	Seite
§ 1 Ausländerbeirat, Aufgaben und Rechte.....	1
§ 2 Zusammensetzung.....	2
§ 3 Der Ausländerbeauftragte.....	3
§ 4 Wahl und Wahlrecht.....	3
§ 5 Vorsitzender.....	3
§ 6 Geschäftsführung.....	3
§ 7 Ehrenamt.....	4
§ 8 Geschäftsgang.....	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4
§ 10 Übergangsregelung.....	4

Die Stadt Memmingen erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBI S. 135) folgende Satzung:

§ 1

Ausländerbeirat, Aufgaben und Rechte

- (1) <sup>1</sup>Der Ausländerbeirat Memmingen ist eine freie, überparteiliche und unabhängige Vereinigung mit der Aufgabe, im Bereich der kreisfreien Stadt Memmingen zur Lösung von Problemen der ausländischen Bevölkerung beizutragen und in engem Zusammenwirken mit allen gesellschaftlichen Kräften die Interessen der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien sowie der anerkannten Asylberechtigten und deren anerkannte Familienangehörige zu vertreten. <sup>2</sup>Der Ausländerbeirat kann in allen die ausländischen Einwohner allgemein betreffenden Angelegenheiten, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Memmingen fallen, Empfehlungen abgeben und Anträge stellen.
- (2) Der Stadtrat, der zuständige beschließende Ausschuß oder die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung haben die Empfehlungen und Anträge des Ausländerbeirats innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.

- (3) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ausländerbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

## § 2

### Zusammensetzung

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländerbeirat Vertreter der in Absatz 3 aufgeführten Gruppen sowie der Ausländerbeauftragte der Stadt Memmingen (§ 3) an.
- (3) Die ausländischen stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus
- a) 6 Vertretern der Gruppe der Staatsangehörigen der Türkei;
  - b) 4 Vertretern der Gruppe der Staatsangehörigen aus Italien;
  - c) 2 Vertretern der Gruppe der Staatsangehörigen aus Jugoslawien;
  - d) jeweils 1 Vertreter der Gruppe der Staatsangehörigen aus Bosnien-Herzegowina; Griechenland, Kroatien, Mazedonien, Portugal und Spanien;
  - e) 1 Vertreter der Gruppe der syrisch-orthodoxen Christen aus der Türkei;
  - f) 1 Vertreter der Gruppe der anerkannten Asylberechtigten.
- (4) Die ausländischen Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 4 Jahre gewählt (§ 4).
- (5) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländerbeirat an:
- a) je 1 Vertreter der im Stadtrat der Stadt Memmingen vertretenen Fraktionen,
  - b) 1 Vertreter des Diakonischen Werkes Memmingen,
  - c) 1 Vertreter des Caritasverbandes Memmingen,
  - d) 1 Vertreter der Arbeiterwohlfahrt Memmingen,
  - e) 1 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Kreisverband Memmingen,
  - f) 1 Vertreter der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Bezirk Memmingen-Unterallgäu,
  - g) 1 Vertreter des Arbeitsamtes Memmingen,
  - h) 1 Vertreter des Staatl. Schulamtes Memmingen,
  - i) 1 Vertreter der Volkshochschule Memmingen,
  - j) 1 Vertreter des Bildungswerkes Memmingen (evang. und kath.),
  - k) 1 Vertreter des Stadtjugendrings Memmingen,
  - l) 1 Vertreter der Stadt Memmingen,
  - m) 1 Vertreter des Mietervereins Memmingen,
  - n) 1 Vertreter der Stadtbücherei Memmingen.

- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stadtrates werden durch diesen für die Dauer seiner Amtszeit bestellt. <sup>2</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und Gruppen, die nicht Fraktionsstärke erreichen, können die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vorschlagen.

### § 3

#### Der Ausländerbeauftragte

- (1) <sup>1</sup>Der Ausländerbeauftragte berät die Stadt Memmingen sowie die in Memmingen wohnenden Ausländer in allen die Zuständigkeit der Stadt Memmingen betreffenden Angelegenheiten. <sup>2</sup>Bei Eingaben und Beschwerden von Ausländern hat die Stadtverwaltung ihm Auskunft zu geben, soweit keine Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.
- (2) Der Ausländerbeauftragte wird durch den Stadtrat für die Dauer seiner Amtszeit bestellt.
- (3) Der Ausländerbeauftragte ist von Weisungen frei.

### § 4

#### Wahl und Wahlrecht

- (1) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten ausländischen Mitglieder werden getrennt nach den in § 2 Abs. 3 aufgeführten Gruppen gewählt. <sup>2</sup>Diese stellen Wahlvorschläge auf.
- (2) Die Stadtverwaltung bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (3) Wahlberechtigt ist jeder Ausländer, der einer in § 2 Abs. 3 aufgeführten Gruppe angehört, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG oder eine Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz besitzt und seit mindestens 1 Jahr in Memmingen ununterbrochen gemeldet ist.
- (4) Wählbar ist jeder Ausländer, der die in Abs. 3 aufgeführten Voraussetzungen bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags erfüllt.
- (5) Anerkannte Asylberechtigte üben ihr Wahlrecht in der Gruppe nach § 2 Abs. 3 Buchstabe f) aus, wenn sie nicht bis spätestens 1 Woche vor der Wahl gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich erklären, innerhalb einer anderen Gruppe in § 2 Abs. 3, der sie ebenfalls zugehören, abstimmen zu wollen.

### § 5

#### Vorsitzender

<sup>1</sup>Der Ausländerbeirat wählt den Vorsitzenden und 1 Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### § 6

#### Geschäftsführung

<sup>1</sup>Die Geschäftsführung des Ausländerbeirats liegt bei dem Ausländerbeauftragten. <sup>2</sup>Die Bürgerhilfsstelle der Stadt Memmingen unterstützt ihn hierbei.

## § 7

## Ehrenamt

Die Tätigkeit nach dieser Satzung ist ehrenamtlich.

## § 8

## Geschäftsgang

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft den Ausländerbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens sechsmal jährlich, zu Sitzungen ein. <sup>2</sup>Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

## § 10

## Übergangsregelung

<sup>1</sup>Die Wahlen nach § 4 dieser Satzung finden im März 1987 statt. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die z.Z. gewählten Mitglieder des Ausländerbeirats in ihren Ämtern.